



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 29. Januar 2016

Nr. 26/2016/1

INHALT

	Seite
Redaktionelle Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	2
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern	3
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern	4
Dritte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	5
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	6
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	7
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 20. Januar 2016	8

Redaktionelle Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau,
Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 29.05.2013

1. In der Anlage Studienplan „Maschinenbau – Produktionstechnik“ erhält das Modul „Projektarbeit Musterfabrik CAM“ die Bezeichnung „Labor Produktionstechnik“ sowie das Modul „Projektarbeit Musterfabrik CAP“ die Bezeichnung „Labor CNC-Technik“.
2. In der Anlage „Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen – Produktionstechnik“ erhält das Modul „Projektarbeit Musterfabrik CAM“ die Bezeichnung „Labor Produktionstechnik“ sowie das Modul „Projektarbeit Musterfabrik CAP“ die Bezeichnung „Labor CNC-Technik“.

Kaiserslautern, den 04.12.2015

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Virtual Design
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11.01.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 25.11.2015 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Virtual Design an der Fachhochschule Kaiserslautern¹ vom 04.03.2010 beschlossen.

Diese Aufhebung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 08.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die folgende Prüfungsordnung wird hiermit aufgehoben:

- Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Virtual Design an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 04.03.2010 (Staatsanzeiger Nr. 16/2010, S. 667 ff).

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in dem unter § 1 genannten Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2016/2017. Studierende, die zu diesen Zeitpunkten das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in den vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang wechseln und das Studium nach der Prüfungsordnung für den nachfolgenden Bachelorstudiengang in der geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Absatz 1 können einen Wechsel von dem Bachelorstudiengang in den vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Einzelheiten des Überganges regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.01.2016

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die
Bachelor-Studiengänge Architektur und Innenarchitektur
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11.01.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 25.11.2015 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern¹ vom 08.11.2011 beschlossen.

Diese Aufhebung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 08.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die folgende Prüfungsordnung wird hiermit aufgehoben:

- Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 08.11.2011 (Staatsanzeiger Nr. 5/2012, S. 410 ff).

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in den unter § 1 genannten Studiengängen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2016/2017. Studierende, die zu diesen Zeitpunkten das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in den vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang wechseln und das Studium nach der Prüfungsordnung für den nachfolgenden Bachelorstudiengang in der geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Absatz 1 können einen Wechsel von dem Bachelorstudiengang in den vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Einzelheiten des Überganges regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.01.2016

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Dritte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11.01.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 12.10.2015 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern¹ vom 16.01.2013 beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 08.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1: Änderungen

Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu drei Werktagen vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt.“
2. In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
3. In § 1 wird die Bezeichnung „FH“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 im Studiengang Bauingenieurwesen aufnehmen oder aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 11.01.2016

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11.01.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 12.10.2015 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern¹ vom 30.01.2013 beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 08.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1: Änderungen

Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu drei Werktagen vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt.“
2. In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
3. In § 1 wird die Bezeichnung „FH“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

2. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
3. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 im Studiengang Bauingenieurwesen aufnehmen oder aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 11.01.2016

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11.01.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 12.10.2015 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern¹ vom 02.11.2009 beschlossen.

Diese Aufhebung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 08.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die folgende Prüfungsordnung wird hiermit aufgehoben:

- Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 2. November 2009 (Staatsanzeiger Nr. 47/2009 S. 2200 ff).

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in dem unter § 1 genannten Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2017/2018. Studierende, die zu diesen Zeitpunkten das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in den vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang wechseln und das Studium nach der Prüfungsordnung für den nachfolgenden Bachelorstudiengang in der geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Absatz 1 können einen Wechsel von dem Bachelorstudiengang in den vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Einzelheiten des Überganges regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.01.2016

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung
des Studierendenwerks Kaiserslautern
vom 20. Januar 2016**

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 b und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 14. Dezember 2015 die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das zuständige Ministerium mit Schreiben vom 6. Januar 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 14. April 2015 (Verköndungsblatt Technische Universität Kaiserslautern Nr. 3/2015 S. 55, Hochschul-anzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 18/2015/3 S. 2) wird hiermit wie folgt geändert:

**§ 3
Höhe des Sozialbeitrages**

Die Sozialbeiträge werden zum Wintersemester 2016/2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Für die Studierenden der
Technischen Universität Kaiserslautern
+ Semesterticket | 79,00 €
130,25 € |
| 2. Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Kaiserslautern
+ Semesterticket | 79,00 €
130,25 € |
| 3. Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken | 79,00 € |
| 4. Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens
+ Semesterticket | 79,00 €
130,25 € |
| 5. Für die Fernstudierenden, Studienkollegiaten und Teilnehmer
an berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen | 79,00 € |

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2016/2017 in Kraft.

Kaiserslautern, 20.01.2016

Marlies Kohnle-Gros
Die Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Kaiserslautern